



## Legislatur 2021-2026

Botschaft Nr. 40 vom Gemeinderat an den Generalrat  
vom 22. Mai 2024

(Die französische Version der Botschaft ist massgebend)

### **Totalrevision der Statuten des Konsortiums für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg und der Nachbargemeinden (CEFREN)**

## **1. Einleitung**

In der Delegiertenversammlung vom 27. März 2024 haben die Delegierten von CEFREN die Totalrevision der Statuten, die Gegenstand dieser Botschaft ist, angenommen (zehn Ja, ein Nein, null Enthaltungen). Diese neuen Statuten müssen nun den Mitgliedsgemeinden von ihren Generalräten oder Gemeindeversammlungen nach Stellungnahme der jeweiligen Finanzausschüsse vorgelegt werden.

## **2. CEFREN in wenigen Worten**

### **2.1 CEFREN – Geschichte**

Das Konsortium für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg und der Nachbargemeinden, im Folgenden CEFREN genannt, ist eine Einrichtung, die 1963 gegründet wurde, um den Bedarf der Gemeinden an Trinkwasserversorgung zu decken. Die Gemeinden Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Villars-sur-Glâne, Courtepin, Corminboeuf, Belfaux, Matran und La Sonnaz sind Mitglieder dieses Gemeindeverbands.

Der Staat erteilt dem CEFREN mit Beschluss des Staatsrats vom 17. März 1967 eine Konzession für die Entnahme von Wasser aus der Saane für eine Dauer von 80 Jahren, d. h. bis 2047. Diese Konzession bezieht sich auf 30'000 Liter/Minute (im Folgenden: l/min). Das Rohwasser, welches zur Herstellung von Trinkwasser verwendet wurde, stammte aus der kleinen Saane in Hauterive. Inzwischen kommt es aus dem Greyerzersee über die Druckleitung oberhalb des Elektrizitätswerkes von Groupe E in Hauterive. Es wird in der Aufbereitungsstation von Port-Marly, die dem CEFREN angehört, aufbereitet und trinkbar gemacht, dann weitergeleitet und im Reservoir von Belle-Croix (Moncor) in Villars-sur-Glâne gelagert. Alle Gemeinden werden von diesem Reservoir aus versorgt, entweder über die Leitung des CEFREN, welche sich bis Courtepin erstreckt, oder über die kommunalen Netze der Mitglieder.

Mit dem Ziel, den Wasserpreis zu senken und den Strom- und Chemikalienverbrauch der Aufbereitungsstation Port-Marly zu reduzieren, wird seit mehreren Jahren ein grosser Teil des Wassers aus den Quellen der Tuffière in Corpataux-Magnedens, die der Stadt Freiburg gehören, im Netz des CEFREN verwertet. Diese Wasserversorgung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem CEFREN und der Stadt Freiburg, die am 1. Januar 2024 erneuert wurde.

## **2.2. CEFREN – ein Grosshändler**

CEFREN ist ein Grosshandelsvertrieb, d. h. er beliefert nur Gemeinden oder öffentliche Einrichtungen mit Trinkwasser, nicht aber einzelne Nutzer. Diese Funktion als Einzelhändler ist nach dem Trinkwassergesetz (TWG) Sache der Gemeinden.

Dieser "Grosshandel" hat oft einen historischen Grund, der in der kommunalpolitischen Zersplitterung des Gebiets zu suchen ist, wo sich verschiedene Gemeinden über ihre Grenzen hinweg organisiert haben, um ein überkommunales oder sogar regionales Versorgungsproblem zu lösen.

Die erbrachten Leistungen reichen von "einfacher" Sicherheit (keine regelmässige oder auch nur sporadische Wasserentnahme), über die vollständige Bedarfsdeckung (keine eigenen kommunalen Ressourcen) bis hin zur ergänzenden Wasserversorgung der bestehenden kommunalen Produktion. Die Gemeinsamkeit aller Mitgliedsgemeinden besteht darin, dass CEFREN die Versorgungssicherheit darstellt.

Die drei Hauptvorteile von CEFREN sind :

- Die sehr grosse Wasserressource, die zur Verfügung steht (Greyerzersee) ;
- Die starke Partnerschaft mit der Stadt Freiburg für die Nutzung des Wassers der Tuffière ;
- Die hohe Produktionsstärke (flexible Produktionsraten, Schnelligkeit, Qualität des Wasseraustritts).

## **2.3 CEFREN – die Herausforderungen**

In den letzten Jahren wenden sich immer mehr Gemeinden an CEFREN mit dem Ziel, sauberes Trinkwasser zu erhalten, was auf die folgenden drei Hauptursachen zurückzuführen ist :

- Klimawandel; langanhaltende Dürren, die dazu führen, dass einige kommunale Ressourcen bei maximalem Bedarf nicht ausreichen, oder Grundwasserverschmutzung bei starken Regenfällen ;
- Demografische und wirtschaftliche Entwicklung (erhöhter Wasserbedarf oder unbrauchbar gewordene Ressourcen aufgrund der Verdichtung des bebauten Gebietes - Schutzperimeter nicht mehr gewährleistet) ;
- Strengere Bedingungen, die bei der Herstellung und Bereitstellung von Trinkwasser eingehalten werden müssen (z. B. drastisch niedrigerer tolerierter Gehalt an Chlorothalonil).

Dank seiner derzeitigen Infrastruktur ist das CEFREN bestens geeignet, die Deckung der künftigen Defizite zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr ab 2035, wenn eine neue Filteranlage mit erhöhter Kapazität in Betrieb sein muss, um die Filteranlage in Port-Marly - deren maximale Lebensdauer erreicht ist - zu ersetzen.

Die kantonalen Planungen (insbesondere des Sachplans der Trinkwasserinfrastrukturen STWI) gehen im Übrigen in die gleiche Richtung, indem sie die vom CEFREN genutzten Ressourcen als strategisch und das derzeit abgedeckte Gebiet als Grundlage für die "Wasserregionen" der Zukunft definieren.

## **3. Hintergründe**

### **3.1 Rechtlicher und gesetzlicher Hintergrund**

Die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Zunächst die Bundesverfassung, die den Verbraucher- und Gesundheitsschutz beschreibt. Dann wird die Wasserqualität auf nationaler Ebene und die Verteilung des Wassers auf kantonaler Ebene geregelt.

Wir verweisen daher auf die Gesetzestexte zur Wasserqualität, insbesondere das Bundesgesetz und seine Verordnung über das Lebensmittelgesetz (LMG und LMIV), die Bundesverordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) und diejenigen, die sich mit der Verteilung auf kantonaler Ebene befassen, das kantonale Gesetz und sein Reglement über Trinkwasser (TWR). Schliesslich müssen Wasserversorger neben den Gesetzen, die die Wasserqualität und -verteilung festlegen, weitere gesetzliche Verpflichtungen erfüllen, die unter anderem Folgendes abdecken: den Wasserschutz (insbesondere die Festlegung von Schutzzonen), die Versorgung mit Trinkwasser in Krisenzeiten oder das Gesetz über die Preisüberwachung.

Die Wasserversorger sind verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, das die Einhaltung all dieser Normen gewährleistet. Diese werden noch in sehr vielen eidgenössischen oder kantonalen Richtlinien auf eher technischer Ebene erläutert (insbesondere die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband) oder auch die kantonalen Richtlinien für die Erstellung von Trinkwasserinfrastrukturplan (PTWI).

Mit diesem sehr standardisierten Hintergrund mussten alle kommunalen Behörden einen PTWI erstellen. Letzterer definiert insbesondere die durchzuführenden Arbeiten und die Umsetzungsprioritäten. Dieser beinhaltet :

- ein Plan der bestehenden Infrastrukturen;
- den Wiederbeschaffungswert dieser Infrastruktur und ihre geschätzte Lebensdauer;
- eine Planung des zukünftigen Bedarfs an Wasser und Trinkwasserinfrastrukturen;
- lokale Trinkwasserressourcen, die erschlossen werden können;
- die notwendigen Massnahmen in Krisenzeiten.

Es sind daher die PTWI, die all diese Strategien für die öffentliche Gesundheit und die gesellschaftliche Sicherheit konkretisieren, indem sie vorsehen, wie die zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden können; dies bestimmt, wie viel Wasser und welche Infrastruktur benötigt wird oder wie der Wasserbedarf gedeckt werden soll.

### 3.2 Der spezifische Hintergrund von CEFREN

Auch CEFREN hat einen PTWI auf seiner Ebene erstellt.

In diesem Zusammenhang stellen wir Folgendes fest :

- der Wasserbedarf wird aufgrund des Klimawandels und strengerer Qualitätsstandards zunehmen ;
- die bestehenden Infrastrukturen sind veraltet und müssen ersetzt, modernisiert oder sogar ausgebaut werden ;
- viele Infrastrukturen sind "einmalig", d. h. ohne oder mit nur geringer Redundanz, und müssen daher verdoppelt werden, um die Betriebssicherheit zu erhöhen.

In seinem PTWI hat CEFREN daher eine Liste von Massnahmen aufgestellt, die kurz-, mittel- und langfristig zu ergreifen sind. Dieses Dokument ermöglicht es CEFREN dann, seine Bedürfnisse in einer fünfjährigen Finanzplanung abzuleiten, die dann die Grundlage für die verschiedenen Jahresbudgets bildet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Endkosten durch Gesetze und Standards (vorgeschriebene Kriterien) und natürlich durch den Komfort bestimmt werden, den man der Bevölkerung garantieren möchte - gesicherte Wasserversorgung, keine Ausfälle usw. (gewählte Kriterien).

**Die eingeschlagene Strategie, einen tendenziell steigenden Bedarf zu decken, jedoch mit einer alternden Infrastruktur (die renoviert werden muss) und unter Erfüllung erhöhter Sicherheitsanforderungen (Notwendigkeit der Einrichtung von Redundanzen), bei gleichzeitiger Gewährleistung einer einwandfreien Wasserqualität, führt dazu, dass CEFREN mit einem erheblichen Anstieg seiner Kosten rechnen muss.**

In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich CEFREN in den nächsten Jahren stellen muss, müssen seine Organisation und insbesondere die ihm zugrunde liegenden finanziellen Prinzipien so angepasst werden, dass sie einerseits den gesetzlichen und regulatorischen Kriterien entsprechen, andererseits aber auch eine transparente Arbeitsweise sowie eine faire und gerechte Behandlung aller Mitglieds- oder Kundengemeinden gewährleisten. Die revidierten Statuten werden somit das geeignete Instrument sein, um das CEFREN in den kommenden Jahren zu begleiten und ihm zu ermöglichen, die Trinkwasserversorgung für die nächsten 50 Jahre zu gewährleisten, sei es durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturen oder durch den täglichen Betrieb.

#### **4. Die Totalrevision der Statuten : eine Revision in zwei Schritten !**

CEFREN ist der älteste Verbund von Gemeinden im Kanton. Ihre Satzung wurde 1963 verfasst und mehrfach geändert. Es wurde daher beschlossen, die Statuten vollständig zu überarbeiten, indem die vom Amt für Gemeinden erstellten Musterstatuten für Gemeindeverbände übernommen und die für die spezifische Funktionsweise des CEFREN erforderlichen Bestimmungen darin aufgenommen wurden.

Alle Bestimmungen wurden aktualisiert, mit zwei Ausnahmen, welche die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung regeln. Diese politische Option nicht zu ändern und in einem zweiten Schritt zu überprüfen, wurde gewählt, da die Organisation bei der eventuellen Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden geändert werden muss. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert nämlich eine erneute Änderung der Statuten, die es ermöglicht, die Sitzverteilung im Vorstand und die Vertretung in der Delegiertenversammlung entsprechend der Anzahl der neuen Mitglieder zu überprüfen.

Den Mitgliedsgemeinden wird daher heute eine erste Änderung der Statuten vorgelegt, welche die Überarbeitung der Finanzgrundsätze betrifft, welche für CEFREN gelten. Sie werden bis zum Herbst 2024 um eine zweite Überarbeitung gebeten, welche die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden und die Zusammensetzung der Organe des CEFREN betreffen wird. Auch diese zweite Revision muss, nachdem sie von der Delegiertenversammlung des CEFREN angenommen wurde, den Legislativen der Mitgliedsgemeinden (einschliesslich der neuen Mitglieder) zur Genehmigung vorgelegt werden.

##### **Zusammenfassend :**

**Erste Revision der Statuten (März 2024) : Überarbeitung der Finanzgrundsätze. Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen / Generalräte der Mitgliedsgemeinden bis Ende Juni 2024.**

**Zweite Revision der Statuten (Oktober 2024) : Neue Mitglieder und Zusammensetzung der Organe. Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen / Generalräte der Mitgliedsgemeinden bis Ende Dezember 2024.**

#### **5. Die wichtigsten Änderungen der Statuten**

##### **5.1 In Allgemeinen**

Wie bereits erwähnt, werden durch die Überarbeitung der Statuten die finanziellen Grundsätze von CEFREN mit der kommunalen Verfahrensweise in Einklang gebracht. Diese Revision gewährleistet eine transparente Arbeitsweise von CEFREN sowie eine faire und gerechte Behandlung aller Mitglieds- und Kundengemeinden und wird die Wasserversorgung für die nächsten 50 Jahre sicherstellen, indem die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur garantiert wird.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden beschrieben.

## 5.2 Die vertraglich vereinbarten Durchflussmengen bestimmen die Lastenverteilung

Die Kapazität der Aufbereitungsstation Port-Marly beträgt heute 30'000 l/min. Diese ermöglicht somit gezeichnete Durchflussmengen von bis zu 30.000 l/min.

Es ist logischerweise die Menge der von jeder Mitgliedsgemeinde abonnierten Durchflussmengen, die die von jeder Gemeinde zu tragenden Fixkosten bestimmen muss; CEFREN muss nämlich durch seine Infrastruktur und seinen Betrieb die Bereitstellung der Gesamtheit der abonnierten Durchflussmengen garantieren. Daher bestimmt die vereinbarte Durchflussmenge die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sowie die Verteilung der Fixkosten.

## 5.3 Aktivierung aller abonnierten Durchflussmengen

Heute teilen sich die Mitgliedsgemeinden eine bestimmte Menge an abonnierten Durchflussmengen, von denen nur ein Teil aktiviert wurde; der Rest wird als Reserve unter einigen Mitgliedern aufgeteilt. Nur aktivierte abonnierte Fördermengen werden bei der Verteilung möglicher Defizite berücksichtigt.

Um die bestmögliche Zuweisung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten, wurde beschlossen, alle Reserven zu aktivieren.

Alle Mitgliedsgemeinden wurden nach der gewünschten Menge an abonnierten Durchflussmengen befragt (Erhöhung, Status quo oder Reduzierung im Vergleich zu der Menge, über die sie heute verfügen). Um ihnen bei der Entscheidung zu helfen, stellte CEFREN jedem Einzelnen für ihre Situation spezifisches Blatt zur Verfügung, welches auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und der in ihren jeweiligen PTWI enthaltenen Daten erstellt wurde; die Blätter enthielten einen Vorschlag zur Deckung des Bedarfs nach verschiedenen Risikokriterien. Jede Mitgliedsgemeinde konnte daher angeben, welche Menge an abonnierten Durchflussmengen sie in l/min haben wollte. Einige Gemeinden kaufen zusätzlich abonnierte Durchflussmengen, andere verzichten und wieder andere bleiben beim Status quo (wobei jedoch die Reserven aktiviert werden).

I/EI/ABRES	Débit souscrit [l/min]	Débit réservé [l/min]	Total [l/min]	DSC voulu par la commune [l/min]	Débit mis en vente [l/min]	Débit mis en location [l/min]	Débit actif en termes de contribution [l/min]
Courtepin	4 431	1 563	5 994	4 000	494	1 500	5 500
La Sonnaz	300	73	373	560	-	-	560
Marly	300	104	404	404	-	-	404
Maтран	500	-	500	600	-	-	600
Villars-sur-Glâne	4 000	847	4 847	4 847	-	-	4 847
Belfaux	569	-	569	860	-	-	860
Cominboeuf	1 635	-	1 635	1 635	-	-	1 635
Givisiez	1 500	116	1 616	1 900	-	-	1 900
Granges-Paccot	621	-	621	900	-	-	900
Fribourg	6 750	2 381	9 131	6 000	-	3 131	9 131
Total	20 606	5 084	25 690	21 706	494	4 631	26 337

Aktuelle Verteilung der abonnierten Durchflussmengen, gefolgt von den aktualisierten abonnierten Durchflussmengen, die von den Mitgliedsgemeinden beantragt wurden.

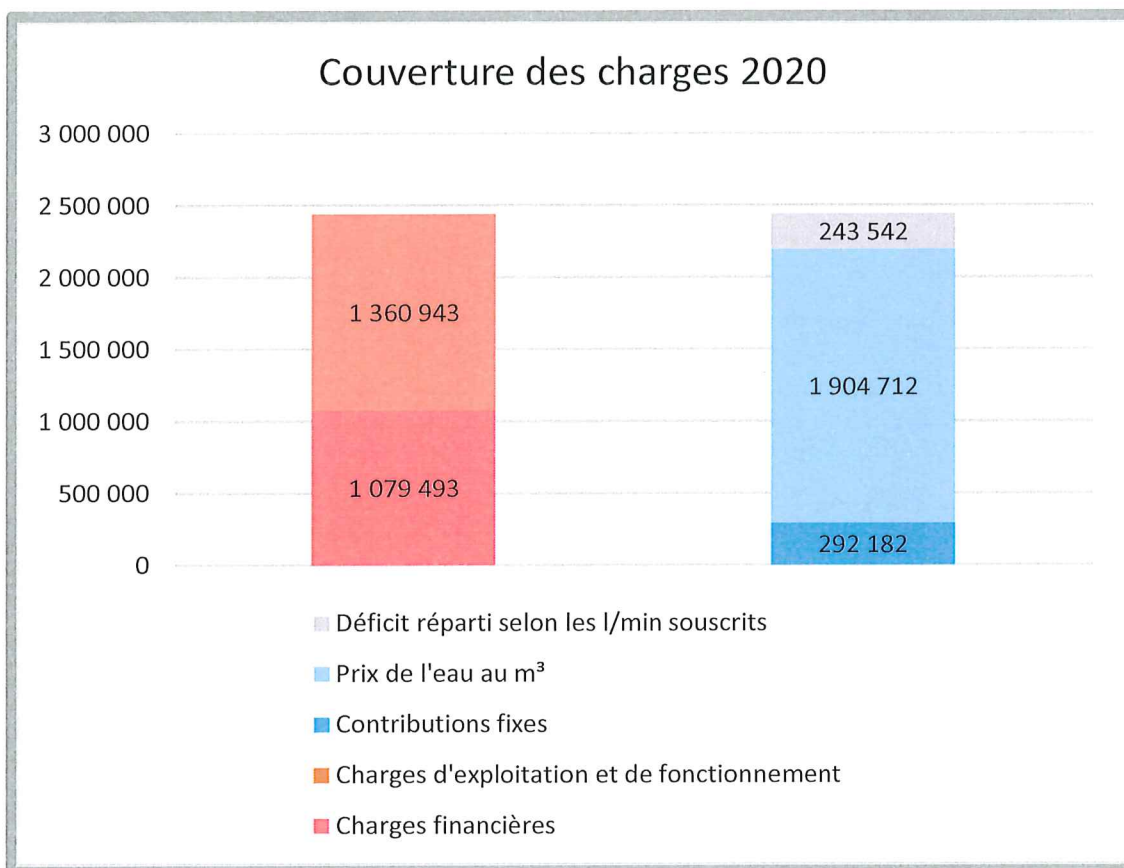
## 5.4 Finanzierung nach den Grundsätzen des Trinkwassers

Derzeit werden die jährlichen Kosten des CEFREN auf der Grundlage der aktivierten abonnierten Durchflussmengen (nur 20.606 l/min) sowie der verbrauchten Wassermenge aufgeteilt.

Den Gemeinden wird ausserdem ein jährlicher Beitrag in Rechnung gestellt, welcher auf der Anzahl der Delegierten und der in der Gemeinde registrierten Einwohner basiert (Gebühr von 1.- pro Einwohner und 500.- pro Delegierter).

Die Preisunterschiede zwischen Konten und Budgets werden also stark von den Wasserverkäufen beeinflusst, die welche mit den schwer vorhersehbaren Wetterbedingungen zusammenhängen: Ein Jahr mit weniger verkauften m<sup>3</sup> Wasser wird ein höheres Defizit verursachen, weil die Fixkosten nicht mit dem Wasserverkauf in Verbindung stehen.

Die Defizite werden dann entsprechend den aktivierten, abonnierten Subskriptionsdurchfluss verteilt.



Die in den derzeitigen Statuten vorgesehenen festen Beiträge reichen nicht aus, um die festen (finanziellen) Belastungen zu decken.

Die in den Statuten vorgesehene neue Finanzierungslogik entspricht derjenigen des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (SGF, TWG 821.320.1), wonach die Finanzierung der jährlichen Kosten für die Trinkwasserinfrastruktur gedeckt wird durch :

- a) den Jahresbeitrag ;
- b) den Verbrauchsbeitrag.

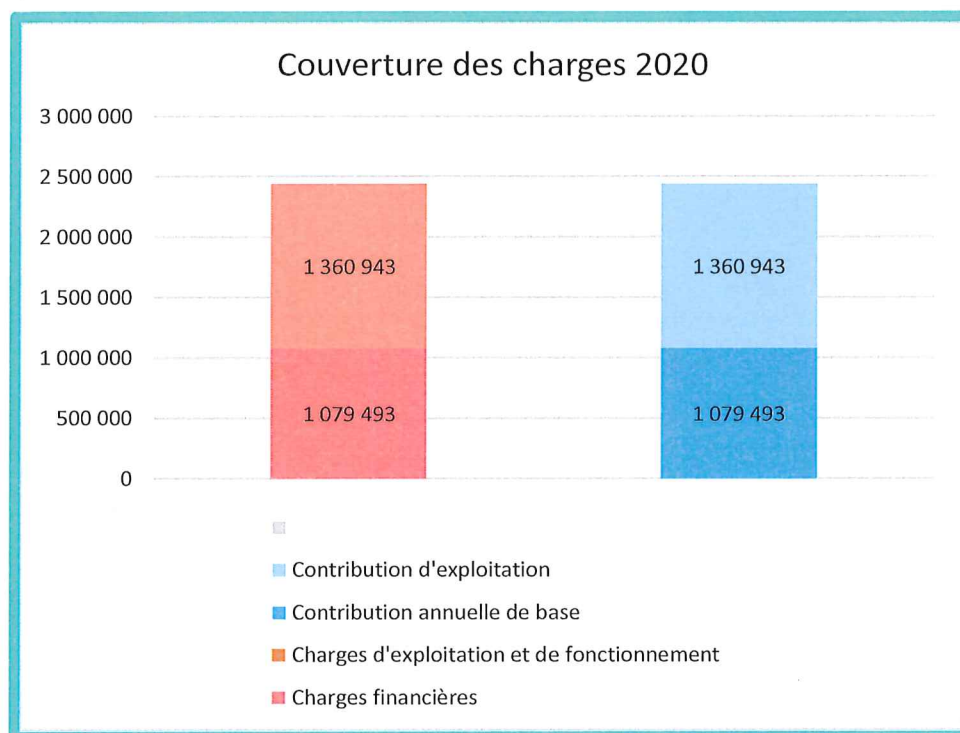
Der *Jahresbeitrag* dient der Finanzierung der Bereitstellung des Wassernetzes (Finanzierung von Abschreibungen, Schulden und Zinsen = Finanzkosten).

Der *Verbrauchsbeitrag* wird erhoben, um alle anderen Betriebskosten zu decken, welche mit der Verbrauchsmenge zusammenhängen. Er wird pro Kubikmeter verbrauchten Wassers berechnet.

So werden die Pauschalbeiträge pro Delegierte/n und Einwohner/in zugunsten des Jahresbeitrags aufgegeben, der die Intensität der Nutzung des CEFREN durch die Gemeinden besser widerspiegelt und somit das Verursacherprinzip stärker berücksichtigt. Dieser jährliche Beitrag dient dazu, die finanziellen Belastungen der gegenwärtigen und zukünftigen Wasserinfrastruktur gemäss dem CEFREN PTWI und seinem Finanzplan zu decken, so dass eine Deckung der Baukosten möglich ist, insbesondere durch die Einspeisung in einen Fonds für zukünftige Investitionen. Sie wird jährlich von den Mitgliedsgemeinden nach Massgabe der von ihnen abonnierten Durchflussmengen erhoben.

Die restlichen Kosten werden durch den Verbrauchsbeitrag gedeckt, der berechnet wird, indem die gesamten Betriebskosten durch den Verbrauch geteilt werden.

Diese neue Einstellung ermöglicht eine Anpassung des Fixbeitrags an reale und wachsende Fixkosten. Dadurch werden die Defizite besser eingeschätzt und somit kleiner und die Abhängigkeit von der verkauften Menge geringer.



## 5.5 Weiter kleinere Änderungen

### *Einführung eines Fonds für zukünftige Investitionen*

Dieser Fonds für zukünftige Investitionen, welcher Gegenstand eines von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Reglements sein muss, ermöglicht es, die Finanzierung zukünftiger Investitionen auf fünf Jahre hinaus zu planen, aber auch den festen Jahresbeitrag etwas « auszugleichen », um den Gemeinden die Planung der Ausgaben im Zusammenhang mit CEFREN zu ermöglichen.

### *Festlegung des Preises der abonnierten Durchlaufmengen beim Kauf*

Die Einführung eines Eintrittspreises für CEFREN nach dem Konzept der Beteiligung an den finanziellen Anstrengungen, die seit der Gründung von CEFREN unternommen wurden, um die derzeit genutzte Infrastruktur aufzubauen, welche die geforderte Leistung garantiert. Dieser einmalige Beitrag legt ein in Litern pro Minute ausgedrücktes Wasserrecht auf die gesamte Produktionskapazität des CEFREN von 30'000 l/min fest. Am 1. Januar 2024 wird der Preis pro Liter/Minute auf 1340 Franken berechnet. Beachten Sie, dass der Beitrag für den Kauf eines zusätzlichen Subskriptionsdurchfluss durch eine Mitgliedsgemeinde, die von der Gemeinde bereits vorgenommenen Abschreibungen berücksichtigt wird.

## *Anpassung des Grundkapitals*

Die verschiedenen Mitgliedsgemeinden waren nicht einheitlich am Grundkapital beteiligt. Es wurde daher beschlossen, das Grundkapital auf einen Betrag von CHF 1'500'000 anzupassen, welcher unter den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer gezeichneten Durchflussmenge aufgeteilt wird (zu CHF 50 pro Liter / Minute Kapazität).

## *Erhöhung der Verschuldungsgrenze*

Die Verschuldungsgrenze wird erhöht, um mit den bevorstehenden, sehr hohen Investitionen Schritt zu halten (Verdreifachung der Kapazität des Reservoirs Belle-Croix, Sicherheitsleitung, neue Filteranlage). So wird diese Grenze von CHF 25 Mio. auf CHF 75 Mio. erhöht. Zur Erinnerung: Investitionen über 5 Mio. CHF unterliegen dem fakultativen Referendum und Investitionen über 10 Mio. CHF dem obligatorischen Referendum.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung des Finanzierungsmodells bleibt für die meisten Gemeinden neutral. Lediglich die Verteilung der fixen und variablen Kosten wird unterschiedlich sein. Der Festbeitrag wird jedoch aufgrund der umfangreichen Entwicklungen der Infrastruktur von CEFREN steigen (siehe oben die Herausforderungen von CEFREN und sein spezifischer Hintergrund - Aufrüstung der Infrastruktur, Erhöhung der Sicherheit durch redundante Infrastruktur und Klimawandel).

Die Änderung der Finanzgrundsätze führt zu einem gewissen Rückgang der Belastungen aller Mitgliedsgemeinden, mit einer Ausnahme: die Stadt Freiburg. Die Stadt Freiburg nutzt das Wasser des CEFREN nur selten oder sehr wenig, auch wenn sie über eine sehr hohe Durchflussmenge verfügt, welche sie beim CEFREN abonniert hat. Ihre eigenen Quellen (Hofmattquelle und Tuffièrequelle) reichen für die Versorgung ihrer Bevölkerung aus. Da der feste Jahresbeitrag von nun an auf der Grundlage der von den Gemeinden abonnierten Durchflussmengen festgelegt wird (und nicht mehr vom Wasserverbrauch beeinflusst wird), steigt der Anteil zu Lasten der Stadt Freiburg erheblich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Gemeinden, welche sich für die Aktivierung ihrer Reserven für die gezeichnete Durchflussmenge (kostenlose Aktivierung) entschieden haben, zusätzliche Belastungen feststellen werden, da sie festgelegt haben, dass sie in Zukunft mehr Wasser benötigen, und die Infrastruktur entsprechend einer höheren gezeichneten Durchflussmenge finanzieren werden. In ähnlicher Weise muss eine Gemeinde, die mehr Wasser benötigt und zusätzlich gezeichnete Durchflussmengen kauft, einerseits den (einmaligen) Kaufpreis für diese bezahlen und andererseits auch die Infrastruktur entsprechend einer höheren gezeichneten Durchflussmenge finanzieren.

## **7. Kalender**

Der Zeitplan für dieses für CEFREN wichtige Jahr (Überarbeitung der Statuten in zwei Phasen, Möglichkeit zur Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden) ist eng. Wir sehen die folgenden Schritte :

- **27. März 2024** : Ausserordentliche Delegiertenversammlung :  
Revision Nr. 1 der Statuten - "Finanzielle Grundsätze"
  
- **Gemeindeversammlungen der Rechnungen (vor Ende Juni 2024)** :  
Verabschiedung der CEFREN Statuten durch die Legislative
  
- **29. Mai 2024** : Delegiertenversammlung der Jahresrechnung 2023 :  
Informationen zur Revision Nr. 2 der Statuten - "Mitglieder" und zur Arbeit an der Geschäftsordnung



- **9. Oktober 2024** : Ausserordentliche Delegiertenversammlung :  
Révision Nr. 2 der Statuten - « Mitglieder »
- **Gemeindeversammlungen zum Budget 2025 (bis Ende Dezember 2024)** :  
Erneute Annahme der CEFREN Statuten durch die Legislative, einschliesslich der neuen Mitgliedsgemeinden
- **29. November 2024** : Delegiertenversammlung Budget 2025 :  
Verabschiedung von Reglementen (neue oder geänderte) : Organisationsreglement, Finanzreglement, Reglement über Fonds für zukünftige Investitionen
- **1. Januar 2025** : Inkrafttreten der neuen CEFREN Statuten mit neuen Mitgliedern

## 8. Schlussfolgerung

CEFREN wird derzeit von veralteten und zudem teilweise unvollständigen Satzungs- und Verordnungsgrundlagen geregelt. Die Modernisierung der Produktions- und Verteilungsanlagen, das Interesse weiterer Gemeinden an einer Partnerschaft mit CEFREN und im Hintergrund die kantonalen Strategien zur Neuorganisation der Trinkwasserversorgung machen eine umfassende Aktualisierung der Organisations- und Finanzierungsinstrumente der Gesellschaft erforderlich.

Das Jahr 2024 wird für CEFREN von grundlegender Bedeutung sein, mit der Totalrevision der Statuten, insbesondere der Anpassung der finanziellen Grundsätze, die für CEFREN gelten, in Anwendung der Grundsätze des Gesetzes über das Trinkwasser, aber auch mit der Revision der Reglemente von CEFREN, die der Delegiertenversammlung am 29. November 2024 vorgelegt werden. Die Aktualisierung des tatsächlichen Bedarfs der Mitgliedsgemeinden durch die Aktualisierung der gezeichneten Subskriptionsdurchfluss, die sie vom CEFREN erhalten wollen, hat den Vorteil, dass die Menge an freien gezeichneten Subskriptionsdurchfluss, welche an mögliche neue Mitgliedsgemeinden verkauft werden können, klar bestimmt werden kann. Bisher haben verschiedene Gemeinden Interesse daran bekundet, Mitglied des CEFREN werden zu wollen - ein Interesse, das natürlich noch bestätigt werden muss.

Da es sich um die Annahme der Statuten eines Gemeindeverbandes durch die Gesetzgeber der Mitgliedsgemeinden handelt, ist es nicht möglich, diese zu ändern. Sie können entweder in ihrer Gesamtheit angenommen oder abgelehnt werden. Wesentliche Änderungen der Statuten müssen zudem von drei Vierteln der Gemeinden genehmigt werden, deren gesetzliche Bevölkerung zudem mehr als drei Viertel der gesetzlichen Bevölkerung aller Mitgliedsgemeinden des Verbandes betragen muss.

Die Annahme dieser überarbeiteten Statuten ist absolut notwendig, um die Fortführung der grundlegenden Aufgabe der Trinkwasserversorgung zu ermöglichen.

**Folglich fordert der Gemeinderat den Generalrat auf, die Totalrevision der Statuten des Konsortiums für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg und der Nachbargemeinden (CEFREN) zu verabschieden.**

Botschaft vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. April 2024 bestätigt.

### Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann:

  
Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin:

  
Anhe Rochat

**Anhänge** :

**Anhang 1** : Statuten des Konsortiums für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg und der Nachbargemeinden (CEFREN), Totalrevision, angenommen von der Delegiertenversammlung vom 27. März 2024 - **Anhang, der unbedingt den kommunalen Legislativen vorzulegen ist**

**Anhang 2** : Vergleichende Version der überarbeiteten und der aktuellen Statuten von CEFREN

**Anhang 3** : Erläuternde Botschaft zur Anpassung der Organisationsprinzipien von CEFREN